

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 17.05.2021

TOP 3.

öffentlich

DSNR.: SR 59/2021

Jugendsozialarbeit an der Städtischen Realschule - Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn einer Neumaßnahme

Anlage/n:

Sachbericht:

Bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2018 wurde die Einrichtung einer Jugendsozialarbeit für die Städtische Realschule Weißenhorn beschlossen. Im Oktober 2019 erhielten wir dann die Nachricht, dass die im Doppelhaushalt 2019/2020 geplanten 1.000 JAS-Stellen erreicht waren und somit nach vollständiger Ausschöpfung dieses Stellenumfangs keine Bewilligungen von zusätzlichen JaS-Stellen bzw. Genehmigungen von vorzeitigen Maßnahmebeginnen erfolgen konnte. Hier wurde auf den kommenden Doppelhaushalt 2021/22 verwiesen.

Ende April erhielten die von der Stadt Weißenhorn beauftragten Sozialdienstleister die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn der Neumaßnahme.

Hier wurde erläutert, dass die Regierung von Schwaben in Anwendung der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3.3 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) dem vorzeitigen Beginn der zur Aufnahme in die staatliche Förderung beantragten Neumaßnahme der Jugendsozialarbeit (JaS) an der Städtischen Realschule zum 01.05.2021 zustimmt.

Durch die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bleiben maßnahmenbezogene Ausgaben, die vor Erlass eines evtl. Bewilligungsbescheides angefallen sind, förder~~un~~schädlich.

Der Beschluss des Jugendhilfe-Ausschusses des Landratsamtes Neu-Ulm steht noch aus.

Folgende förderrechtlichen Hinweise wurden mitgeteilt:

- Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn stellt keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne des Art. 38 des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes dar.
- Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.
- Der **Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko**. Evtl. anfallende Aufwendungen für eine Zwischenfinanzierung können nicht als zuwendungsfähige Kosten berücksichtigt werden.
- Die für eine eventuelle Zuwendung relevanten Voraussetzungen sind bereits bei der vorzeitigen Durchführung des Vorhabens einzuhalten (insbesondere sich aus haushaltsrechtlichen und anderen Vorschriften, Bestimmungen des Förderprogramms oder der Eigenart des Vorhabens ergebende Regelungen). Dies betrifft hier insbesondere die einschlägigen JaS-Richtlinien vom 25.03.2021 (vor allem die Vorgaben hinsichtlich Gesamtverantwortung des

öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, Konzeption und Kooperationsvereinbarung und der Personalwirtschaft) sowie die anliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Wichtig hierbei zu wissen ist, dass die Förderung der Regierung (8.180,00 €/Jahr) und die Förderung des Landratsamtes Neu-Ulm (8.180,00 €/Jahr) voneinander abhängig sind. D.h. beide Förderungen werden nur gewährt, sofern beide der Schaffung der Stelle zustimmen.

Leider tagt der Jugendhilfe-Ausschusses des Landratsamtes Neu-Ulm nur zweimal jährlich, sodass die Entscheidung erst in der Sitzung am 24.11.2021 auf der Tagesordnung stehen und entschieden wird.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Ansprechpartnerin im Landratsamt ist es nach den bisherigen Erfahrungen sehr wahrscheinlich, dass ein positiver Beschluss gefasst wird. Allerdings kann der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses nicht vorgegriffen werden. Eine verbindliche Zusicherung von Seiten des Landkreises ist nicht möglich.

Da an der Realschule bislang keinerlei Unterstützung durch eine Sozialarbeit vorhanden ist, schlägt die Verwaltung vor, die Stelle zeitnah zu besetzen, sodass auch die Auswirkungen der Pandemie an der Schule professionell begleitet werden können.

Haushaltsmittel wurden von der Stadtverwaltung für einen möglichen Beginn ab September 2021 eingestellt und geplant.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt, die Stelle der JAS an der Städtischen Realschule ab September 2021 zu besetzen und trägt das mögliche Finanzierungsrisiko.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
☐ Fachbereich 1	☐ Fachbereich 2	☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
☐ <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
☐ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
☐ und unter der Haushaltsstelle		eingestellt ☐ und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		☐ Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	